



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

ZUSAMMENPRALL UND ENTGLEISUNG DES ZUGES 3309 MIT LKW AUF EISENBAHNKREUZUNG

am 5. Mai 2009

**Pinzgauer Lokalbahn
Strecke Zell am See – Krimml
im Bahnhof Piesendorf**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Postadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9

BMVIT-795.139-II/BAV/UUB/SCH/2009

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Fachbereich Schiene**

Vorfallanzeige mit Sicherheitsempfehlung

Verzeichnis der Abkürzungen

Bf	Bahnhof
EK	Eisenbahnkreuzung
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961
IM	Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)
SLB	Salzburger Lokalbahn
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960
StVZVO	Straßenverkehrszeichenverordnung 1998, BGBl. II Nr. 238/1998
UTC	Universal Time Coordinated (die koordinierte Weltzeit)
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

1. Sachverhaltsdarstellung

Am 5. Mai 2009 um ca. 9:57 Uhr, kam es auf der Strecke Zell am See – Krimml, im Bf Piesendorf, auf der gemäß EKVO § 4 (Sichttraum) nicht technisch gesicherten EK km 7,995 zum Zusammenprall von Z 3309 der SLB mit einem LKW (Sattelkraftfahrzeug).

Diese EK wird für den Straßenverkehr jeweils links und rechts der Fahrbahn beiderseits der Bahn mit Andreaskreuzen gekennzeichnet. Auf den Standsäulen der Andreaskreuze ist die das Vorrangzeichen „Halt“ angebracht. Trotz bescheidgemäßer Sicherung der EK gemäß EKVO § 4 befindet sich auf den Standsäulen auch die Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“.

Der LKW fuhr, parallel zur Bahn und zum Z 3309, auf der Bundesstrasse B 168, Mittersiller Straße, in Richtung Zell am See auf die EK zu und reduzierte dabei kontinuierlich seine Geschwindigkeit. Mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h bog der LKW vom Verzögerungstreifen der B 168 kommend unmittelbar vor dem heranfahrenden Z 3309 nach rechts in die EK ein. Vom Twg 5090 003-4 des Z 3309 wurde bei der Annäherung an die EK mehrmals das Signal „Achtung“ gegeben, sowie unmittelbar vor dem Unfall eine Schnellbremsung eingeleitet, der Zusammenprall konnte jedoch nicht verhindert werden. Der Twg prallte zwischen Zugmaschine und Sattelanhänger in den LKW. Dabei wurde der LKW über die EK hinaus geschoben, der Twg 5090 003-4 entgleiste mit allen vier Achsen. 15 Personen wurden bei dem Zusammenprall verletzt, eine davon schwer. Am LKW und Twg entstand erheblicher Sachschaden.

2. Ursache


Nach Auswertung der Daten des digitalen Tachographen wurde festgestellt, dass der LKW mit geringer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h in die EK km 7,995 einfuhr, ohne vor dem Vorrangzeichen „Halt“ anzuhalten.

3. Ortsaugenschein

Am 13. Mai 2009 wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung ein Ortsaugenschein bei der EK km 7,995 durchgeführt. Dabei wurde im Bezug auf die Sicherung der EK festgestellt, dass die EK km 7,995 gemäß dem Bescheid vom Amt der Salzburger Landesregierung mit der Zl. 5/12-104/75-12/1994 vom 3. Februar 1994 und dem dazugehörigen Änderungsbescheid mit der Zl. 5/12-104/75-14-1994 vom 11. Juli 1994 gemäß EKVO § 4 zu sichern ist.

4. Sicherheitsempfehlung

Punkt	Sicherheitsempfehlung	ergeht an
4.1.	Vor der EK km 7,995 sind beiderseits der Bahn zum Vorrangzeichen „Halt“ die auch auf den Standsäulen auch angebrachte Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ zu entfernen.	SLB
4.2.	Die Signalisierung durch die bestehenden Pfeifpflocke, das VzG, sowie das EK Datenblatt ist der Sicherungsart der EK anzupassen.	SLB
4.3.	Die Bodenmarkierungen für den Straßenverkehr, insbesondere die Haltelinie zum Vorrangzeichen „Halt“, sind anzubringen bzw. zu erneuern.	Amt der Salzburger Landesregierung
4.4.	Es ist zu überprüfen ob der Kreuzungswinkel für Fahrzeuge, vom Verzögerungstreifen der B 168 aus Richtung Mittersill einfahrend, den Kreuzungswinkel von 90° gemäß EK Bescheid entspricht und erforderlichenfalls notwendige Änderungen in der Sicherungsart der EK festzulegen.	Amt der Salzburger Landesregierung
4.5.	Durchführung von Schwerpunktaktionen der Exekutive direkt vor Ort bei der EK km 7,995.	Amt der Salzburger Landesregierung

- | Punkt | Sicherheitsempfehlung | ergeht an |
|--------------|---|------------------|
| 4.6. | Die Ausbildungsinhalte für den Erwerb der Lenkerberechtigung sind zu überprüfen und – wenn erforderlich - entsprechende Änderungen vorzunehmen. | BMVIT |
| 4.7. | Die bestehenden nationalen Regelungen betreffend Eisenbahnkreuzungen als Schnittstelle zwischen Schienen- und Straßenverkehr sind zu evaluieren und im Bedarfsfall anzupassen (z.B. Eisenbahnkreuzungsverordnung, Straßenverkehrsordnung, bahnspezifische Regelungen). In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, die Zusatztafel „auf Pfeifsignal achten“ in die StVO und StVZVO aufzunehmen. | BMVIT |
| |  | |
| 4.8. | Durchführung von Informationskampagnen über Eisenbahnkreuzungen im Allgemeinen und das richtige Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. durch Medien, Behörden, Autofahrervereinigungen udgl.). | BMVIT |

Wien, am 22. Juni 2009

Der Untersuchungsleiter:

Erich Landl eh.